

Begründung einer gesetzlichen Rundfunklizenz*

Von HEINZ GERT GUZATIS, Berlin

Der vom Reichsjustizministerium dankenswerterweise zur Kritik vorgelegte Gesetzentwurf über den Schutz der Urheberrechte erregt vornehmlich in denjenigen Fragen des Urheberrechts Aufsehen, deren Erörterung weder im Text noch in der Begründung zu finden ist. Vielleicht stellt sich die Nichtbeachtung wertvoller Anregungen des bisherigen urheberrechtlichen Schrifttums als Hauptfehler dieses Entwurfes dar. Jedenfalls hat der Entwurf außerhalb der wirtschaftlich mächtigen Autorenorganisationen auf keiner Seite Anklang gefunden, – eine Feststellung, die auch dem Reichsjustizministerium kaum entgangen sein dürfte.

Ein geradezu buntscheckiges Bild wird in der Lizenzenfrage entworfen. So spricht der Entwurf von «Zwangslizenzen zur Herstellung von Schallvorrichtungen» (§ 46), von der «gesetzlichen Lizenz und Zwangslizenz zur Benutzung von Schallvorrichtungen» (§ 47), von der «gesetzlichen Lizenz zur Benutzung von Rundfunksendungen» (§ 48) und von der «Zwangslizenz bei kinematographischen Erzeugnissen» (§ 49).

Was wird hier alles als «Lizenz» ausgegeben!

In der funkrechtlichen Literatur ist man seit Jahren den Begriff der «gesetzlichen Lizenz» mit festumrissenem Inhalt zu verstehen gewohnt. Auch wurde das Rundfunklizenzproblem in der Rundfunkfachpresse rechtzeitig und bewußt vor der Abfassung des Gesetzentwurfs zum Schutz der Urheberrechte in aller Öffentlichkeit diskutiert. Damals haben *Marwitz*, *Goldbaum*, *Opet-Kiel*, *Frey* und *Kopsch* zu meinen Ausführungen Stellung genommen¹.

* Archiv für Funkrecht V, 1932, S. 432–451.

¹ Vgl. Funk 1931, Heft 13, 16 (*Marwitz*), 17 (*Goldbaum*), 19 (*Opet-Kiel*), 22 (*Frey*) und 24 (*Kopsch*). In: Der Deutsche Rundfunk 1931, Heft 13, wurde das gleiche Thema von *mir* behandelt. Als Antwort in Heft 16 der zuletzt genannten Zeitschrift eine Äußerung aus Verlegerkreisen.

Der Gedanke der gesetzlichen Rundfunklizenz, zu dem der deutsche Gesetzentwurf nirgends Stellung nimmt, kann nicht fallen gelassen werden. Es geht hier um das urheberrechtliche Sein und Werden des Rundfunks. Darum sei im folgenden die Rundfunklizenz in ihren drei Spiegelungen beleuchtet: wirtschaftlich, kulturell und rechtlich.

A. Wirtschaftliche Bedeutung

I. Künstlerische Gesamtzahlen des Rundfunks

Man denke sich heute die deutschen Sendegesellschaften aus dem Wirtschaftsleben fort, – und man kann sofort die Lücke ermessen, die dann entstehen würde. Der deutsche Rundfunk ist ein Arbeitgeber, der jährlich viele Millionen Reichsmark an Löhnen und Honoraren verteilt. Hier sollen nur einige Zahlen für künstlerische Darbietungen genannt werden, um zu beweisen, daß bisher niemals in Deutschland derartig hohe Summen für die Gestaltung kultureller Werte verausgabt wurden.

In der Rundfunkfachpresse sind genaue Zahlen über die Ausgaben sämtlicher Sendegesellschaften und sämtlicher Sparten für die Jahre 1929 und 1930 veröffentlicht². Danach wurden an Honorar für festangestellte Künstler, das ist den leitenden Künstlern, den Chor- und Orchestermitgliedern, anderen Künstlern, für künstlerisches Hilfspersonal, an Gratifikationen und anderen Vergütungen bei den Sendern Berlin, Köln, Hamburg, Leipzig, München, Frankfurt a.M., Breslau, Stuttgart, Königsberg und Königswusterhausen

1929 insgesamt 5 025 805,51 *RM* ausgezahlt. Vorübergehend beschäftigte Künstler und Vortragende, – es handelt sich vor allem um Honorare für Musiker, für Chormitglieder, für Schauspieler, Sänger und Rezitatoren, – erhielten bei den gleichen Sendern

1929 insgesamt 5 448 098,06 *RM*.

² *Hendrik*: Der deutsche Rundfunk als Arbeitgeber, Sendung 1930, Heft 44 (für das Jahr 1929). – *Goslar, Hans*: Der Rundfunk als Arbeitgeber, Sendung 1931, Heft 34 u. 35 (für das Jahr 1930).

An Leistungen für musikalische und literarische Lizenzen sowie für Theater- und Konzertübertragungen, Sendegesellschaften wie oben ergab sich 1929 eine Summe von

insgesamt 3 045 237,79 *RM*.

Mithin wurden für künstlerische Darbietungen

1929 insgesamt 13 519 141,36 *RM*

verausgabt. Die auch für 1930 vorliegende Gesamtsumme ist in den gleichen Positionen bei den gleichen Sendegesellschaften auf

insgesamt 15 072 354,00 *RM*

gestiegen. In den Jahren 1929 und 1930 beläuft sich also der wirtschaftliche Wert kultureller Rundfunksendungen auf insgesamt 28,5 Mill. *RM*.

II. Ausgaben für musikalische und literarische Lizenzen

Interessant erscheint es, aus diesen Gesamtsummen, die ja finanziell den ganzen künstlerischen Apparat des Rundfunks umfassen, also insbesondere die Vergütung der außerordentlich zahlreichen Werkinterpreten betreffen, die Ausgaben für die musikalischen und literarischen Lizenzen gesondert zu betrachten. Diese Zahlen müssen – im Vergleich zu den eben genannten – bedeutend geringer sein, da die Beträge restlos den Einziehungsgesellschaften der literarischen und musikalischen Autoren bei der Verfunkung der geschützten Werke zugutekommen. In den Jahren 1927–1931 wurden von den deutschen Rundfunkgesellschaften (einschließlich München) für musikalische und literarische Lizenzen verausgabt:

1927	1 439 896,55 <i>RM</i>
1928	1 889 460,55 <i>RM</i>
1929	2 359 230,92 <i>RM</i>
1930	2 734 461,77 <i>RM</i>
1931	3 145 403,79 <i>RM</i>
<u>1927–1931 . . .</u>	<u>11 568 453,58 <i>RM</i>.</u>

Wie sich aus einem Vergleich der Lizenzzahl 1927 zu 1931 ergibt, ist in 4 Jahren die an die Einziehungsgesellschaften abgeführte

Summe um mehr als das Doppelte gestiegen. Berücksichtigt man andererseits, daß beispielsweise bei dem Musikschutzverband die Einnahmen aus den Rundfunklizenzen mehr als ein Drittel der Gesamteinnahmen des Verbandes ausmachen, so erkennt man die wirtschaftliche Bedeutung der Lizenzfrage sowohl für den Autor wie auch für den Rundfunk.

III. Eine Schätzung des Weltrundfunkvereins

Noch ein anderer Gesichtspunkt bleibt zu berücksichtigen: wir haben bisher die Zahlen für Deutschland angegeben. Da aber auch nicht wenige deutsche Autoren an österreichischen, italienischen, englischen, französischen, nordischen und sonstigen Sendern zu Gehör kommen, ergeben sich bei der einheitlichen internationalen Verflechtung der Autorengesellschaften noch viel höhere Einnahmen aus der Verfunkung der Werke. Der Weltrundfunkverein hat den Gesamtbetrag der von den Sendegesellschaften aller Länder an Künstler und Urheber für ihre Tätigkeit und das Recht zur Verbreitung ihrer Werke im Jahre 1931 gezahlten Vergütung auf fast 115 Mill. *RM* geschätzt.

IV. Folgerungen

Der Rundfunk ist also in Deutschland – und in der ganzen Welt – zum höchsten Exponenten der Verbreitung kultureller Werte geworden. Seine wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber ist überragend. Dem Rundfunk gegenüber stehen die Wirtschaftsorganisationen der Autoren, die Einziehungsgesellschaften. Sie haben die Macht in der Hand, die Sendebefugnis so lange zu versagen, als nicht der wirtschaftliche Gegenspieler den Preis bewilligt, den die Einziehungsgesellschaften verlangen³.

³ Vgl. über diese «Waffe des ausschließlichen Rechts im Wirtschaftskampf» *Goldbaum*: Berner Übereinkunft, S. 69, Erl. zu Art. 11^{bis}. Verlag Stülke 1928.

Man muß in diesem wirtschaftlichen Zusammenhang auf das Urteil des Landgerichts I Berlin vom 8. September 1927⁴ hinweisen, in dem ein Kontrahierungszwang der Autorengesellschaften gegenüber einer großen privaten Filmgesellschaft ausgesprochen wurde. In den Verhandlungen machten die Vertreter der Autorengesellschaften auch auf die wirtschaftliche Schwäche ihrer Mitglieder, der Komponisten, aufmerksam. Das Berliner Landgericht nahm hierzu wie folgt Stellung: «Sie tun dies zu Unrecht, denn durch die Vereinigung in den Antragstellerinnen ist die Gesamtheit der Komponisten – und nur diese diktiert – zu einer wirtschaftlichen Macht geworden.»

Dieser wirtschaftlichen Macht, die heute in Deutschland unbestritten eine Monopolstellung innehat, fehlt der gleichberechtigte Gegenspieler, insbesondere die wirtschaftliche Gleichberechtigung des staatlich organisierten Rundfunks, dessen Aufgabe es ist, Kulturwerte ohne Profit zu schaffen.

B. Der Kulturfaktor Rundfunk

I. Kulturell exponierte Stellung

Neben der einzig dastehenden wirtschaftlichen Bedeutung für die Autoren erfüllt der deutsche Rundfunk gleichzeitig täglich, ja stündlich unerhörte kulturelle Aufgaben. Man mag noch so viel Kritik an den Programmen und ihrer Ausführung üben, – die Kritik sorgt im Grunde nur für anhaltende, kulturelle Steigerung. Der künstlerische Ernst des Rundfunks wird von niemandem heute mehr bestritten, trotzdem es noch gar nicht so viele Jahre her ist, daß sich prominente Autoren gegen die Verfunkung ihrer Werke erklärten. Der Rundfunk als Kulturfaktor wird in der deutschen Rechtsprechung in Fragen des Antennenrechts und in Störschutzsachen jetzt einmütig anerkannt⁵. Erinnerung sei ferner an das Inkraftsetzen von Rechtsver-

⁴ JW 1928, 373.

⁵ Über den Rundfunk als wichtige soziale Funktion, als Kulturinstrument, das Millionen von Menschen den Zugang zu den vielen Kulturgütern überhaupt erst ermöglicht hat, vgl. Leitsatz 13 im Störschutzrecht und Leitsatz 8 im Antennenrecht *meines* «Hörrechts».

ordnungen durch Rundfunk, wodurch die Sendung – wenn man so will – die Bedeutung der Ausgabe eines Reichsgesetzblattes erhält⁶.

II. Folgerungen

Diese kulturell exponierte Stellung des deutschen Rundfunks, – die mit keiner Verlegertätigkeit, mit keiner privaten Filmgesellschaft, mag sie auch noch so groß sein, auf eine Stufe zu setzen ist, – diese kulturell exponierte Stellung bedingt die Bedürfnisse nach geeignetem rechtlichem Schutz. Der Staat muß die seiner Institution «Rundfunk» obliegenden Aufgaben in geeigneter Weise fördern und – nicht zuletzt – als Gesetzgeber unterstützen. Das ist eine Forderung derjenigen, für die die Rundfunksendung bestimmt ist: der deutschen Rundfunkhörerschaft.

C. Rechtliche Begründung

I. Der Artikel 11^{bis} der Romkonferenz

Die römischen Verhandlungen 1928⁷ führten zu einem von *Giannini* sehr geschickt gefaßten Kompromiß, das einerseits die ausschließliche Autorbefugnis der «communication au public par la radiodiffusion», andererseits aber den Vertragsstaaten eine vom *droit moral* begrenzte Freiheit in der Gestaltung einer gesetzlichen Rundfunklizenz gewährleistete.

⁶ Über die Verkündung von Rechtsverordnungen des Reichs durch den Rundfunk in ihrer Bedeutung für den Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen vgl. *Pincus*: Arch. Funk 1932, 369 f. Ferner *Thiele*: Der Rundfunk – ein zweites Reichsgesetzblatt? Funkr. 1932, Heft 36.

⁷ Vgl. den Bericht *Neugebauers* in Arch. Funkr. 1928, 295 f. sowie im gleichen Heft 4, 372 f. die Materialien zum Art. 11^{bis} der Berner Übereinkunft in Fassung der Beschlüsse der Rom-Konferenz. Ferner *Neugebauer*: Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, S. 867 f., 1929, und *Giannini*: Das Recht des Urhebers und des nachschaffenden Künstlers auf dem Gebiete des Rundfunks, Arch. Funkr. 1928, 589 f. Die Darstellung *Goldbaums* in seiner «Berner Übereinkunft» 1928 leidet in der Einleitung wie auch in der Erläuterung zu Art. 11^{bis} unter Unsachlichkeiten. Teilweise Richtigstellung durch *Neugebauer*: Fernmelderecht, S. 869, Anm. 83.

Es bleibt für immer *Gianninis* Verdienst, die Begründung der Konventionsnorm Art. 11^{bis} klar und einleuchtend in dem von der Unterkommission abgefaßten Bericht zum Ausdruck gebracht zu haben. Giannini geht aus von einem «accord général sur la nécessité de protéger l'auteur dans ses droits moraux et patrimoniaux même relativement à la radiodiffusion». «Mais» – und dieses «Aber» leitet die nächsten drei entscheidenden Sätze ein, die ihrer Bedeutung wegen wörtlich zitiert sind: «Mais les législations nationales ayant, sous des formes diverses, donné un caractère nettement social aux services radiophoniques, il est difficile au moment même où cette tendance semble destinée à s'accroître de plus en plus, de prévoir comment les services radiophoniques et les législations relatives vont se développer. Plusieurs Délégations ont par conséquent fait ressortir la nécessité de procéder avec grande prudence au règlement international de l'important problème et se sont montrées peu disposées à prendre des engagements qui pourraient entraver le développement de la radiodiffusion, en tant que service social. On a donc estimé que l'adoption de principes qui, tout en sauvegardant les droits des auteurs, concilieraient harmonieusement ces derniers avec les buts sociaux de la radiodiffusion, était indispensable.»

Dies waren die Beweggründe für die Gestaltung des Art. 11^{bis}, der folgende Fassung erhielt:

1. «Les auteurs d'œuvres littéraires et artistiques jouissent du droit exclusif d'autoriser la communication de leurs œuvres au public par la radiodiffusion.

2. Il appartient aux législations nationales des pays de l'Union de régler les conditions d'exercice du droit visé à l'aliéna précédent, mais ces conditions n'auront qu'un effet strictement limité au pays qui les aurait établies. Elles ne pourront en aucun cas ni porter atteinte au droit moral de l'auteur, ni au droit qui appartient à l'auteur d'obtenir une rémunération équitable fixée, à défaut d'accord amiable, par l'autorité compétente.»

II. Die Wirkung der Einführung des Art. 11^{bis} als einer internationalen Konventionsnorm

1. Mit Gesetz vom 24. Juni 1928 und Verordnung vom 20. August 1928 hat Italien eine beschränkte gesetzliche Rundfunklizenz eingeführt⁸. Darbietungen an öffentlichen Orten dürfen von den Sendegesellschaften gegen Vergütung eines Prozentsatzes der Einnahmen aus diesen Darbietungen frei zur Rundfunksendung verwendet werden. Ausnahmen bestehen für Erstaufführungen jedes Werkes während einer Saison, auch zugunsten neuer Bühnenwerke, die bisher nicht wenigstens dreimal ihre öffentliche Aufführung erlebten. Ein Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten. Der Vorsitzende dieses Gerichts wird vom Verkehrsminister ernannt.

2. Neuseeland kennt eine gesetzliche Rundfunklizenz im Gesetz zur Ergänzung des Urheberrechtes von 1913 vom 9. Oktober 1928⁹.

3. Norwegen hat durch Gesetz vom 30. Mai 1930 betr. den Schutz von Geisteswerken eine gesetzliche Rundfunklizenz für solche Werke eingeführt, die bereits seit mindestens einem Jahr erschienen sind¹⁰.

Vom zuständigen Minister kann nach Mitwirkung einer Sachverständigenkammer die Rundfunkwiedergabe gestattet und das Honorar festgesetzt werden.

4. Aus dem Prager Justizministerium ist ein Gesetzentwurf betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie soeben bekannt geworden, der die gesetzliche Rundfunklizenz in der Tschechoslowakei¹¹ zur Einführung bringen will. Dort heißt es:

⁸ Italienischer Text in Arch. Funkr. 1928, 399 f. Vgl. ferner *Hille* in Sonderheft 1 des Arch. Funkr., S. 40, 41.

⁹ Vgl. Arch. Funkr. 1929, 442 f. Weder «Neuseelands Raubinstinkt» (so *Goldbaum* in Berner Übereinkunft, S. 67) noch «das kommunistische Rußland» (so *Goldbaum* bei Nipperdey: Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, S. 381) hindern uns Deutsche an der Erörterung der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz, die nur im Rahmen des Art. 11^{bis} zu schaffen wäre.

¹⁰ Vgl. Arch. Funkr. 1930, 580 f. Ferner *Marwitz*: Funkr. 1931, Heft 16.

¹¹ Über den Urheberschutz in der Tschechoslowakei im Verhältnis zum Art. 11^{bis} der Rom-Konferenz 1928 sowie über die Novellierung des tschechoslowakischen Urheber-

Art. I

Das Gesetz vom 24. November 1926 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht) S. d. G. u. V. Nr. 218 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Nach § 16 wird als § 16a eine neue Bestimmung folgenden Wortlautes eingefügt:

Verbreitung eines Werkes durch Rundfunk

1. Die Unternehmen zur Verbreitung von Werken der Literatur und der Kunst durch Rundfunk, welche durch den Staat oder unter Aufsicht und Beteiligung des Staates durch inländische Gesellschaften betrieben werden, können verlangen, daß der Urheber eines Werkes, welches bereits zur Gänze herausgegeben worden ist, gegen ein angemessenes Honorar die Einwilligung zu dessen Verbreitung durch Rundfunk gebe. Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 gilt auch hier.

2. Die Einwilligung kann verweigert werden, wenn dies durch die Natur des Werkes oder die immateriellen Urheberinteressen begründet ist.

3. Die Vorschrift des § 30 ist analog auch auf Werke der Literatur und auf Werke der bildenden Künste anzuwenden. Ansonsten obliegen Prozesse bezüglich der Höhe des Honorars dem sachlich zuständigen Handelsgericht in Prag zur Entscheidung.

5. Der in Angleichung an den deutschen geschaffene österreichische Gesetzentwurf äußert sich wenigstens in zwei Sätzen zur gesetzlichen Rundfunklizenz¹². In Österreich hatte die Ravag – anders

rechts in bezug auf den Rundfunk berichtet *Löwenbach*, Prag, in Arch. Funkr. 1931, 23, 44 f.

¹² In dem vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen «Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie samt Begründung» (Wien 1932) wird S. 59 ausgeführt (unter der Überschrift: «Gesetzliche Lizenz zur Benutzung von Rundfunksendungen»): «Der Forderung, der den allgemeinen Rundspruchsendedienst im Inland besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt über die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 hinaus allgemein oder doch wenigstens gegenüber den zur Verwertung urheberrechtlicher Befugnisse berufenen Organisationen eine gesetzliche Lizenz oder den Anspruch auf Zwangslizenzen einzuräumen, entspricht der Entwurf nicht. Bei der verhältnismäßig dichten Besiedlung Österreichs und der großen Zahl der Teilnehmer am allgemeinen Rundspruch besteht in Österreich keine Notwendigkeit, den Rundspruchsendedienst durch Eingriffe in die Befugnisse der Urheber auf die bezeichnete Art zu begünstigen. Eine Behinderung der Sendetätigkeit durch übermäßige Ansprüche der die musikalischen Aufführungs- und Senderechte verwaltenden Einhebungsgesellschaft wird durch die zwischen dieser Gesellschaft und

verhielt sich in Deutschland leider die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft – die Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz beantragt¹³. Die Gründe der Ablehnung, – darauf hat *Hoffmann* in diesem Archiv bereits hingewiesen¹⁴, – schlagen nicht durch, sondern sprechen eher *zugunsten* der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz auch in Österreich.

6. Von den anderen europäischen Ländern ist die Schweiz in ihren drei Sprachgebieten an ausländischen Geisteswerken besonders interessiert. In Schweizer Kreisen steht man der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz zwar abwartend, jedoch keinesfalls ablehnend gegenüber¹⁵.

All diese praktischen Folgerungen, die sich in den einzelnen Verbandsländern auf Grund des Art. 11^{bis} herausstellen, weisen auf die künftige Gestaltung der Urheberrechtsgesetzgebung. Urheberrechtsgesetze werden nicht lediglich zur Feststellung der Rechte des Urhebers berufen sein. Man wird zurückkommen «zu der Lehre von Kant und Renouard über die dualistische Natur des Urheberrechts»¹⁶.

der den Rundspruchsenedienst besorgenden Anstalt bestehenden Vereinbarungen ausgeschlossen.»

¹³ Vgl. Denkschrift der Österr. Radio-Verkehrs-A.-G. (Ravag) betr. Einführung der gesetzlichen Lizenz zugunsten der Rundfunkgesellschaften und die Ausführungen *Hoffmanns* über das «Funkrecht im Entwurf eines österreichischen Urheberrechtsgesetzes» in Arch. Funkr. 1931, 15 bzw. 17 f.

¹⁴ *Hoffmann*: Der Rundfunk im Entwurf eines deutsch-österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Arch. Funkr. 1932, 361 f. – Verträge währen nicht ewig. Insbesondere sind sie gemäß § 29 des Gesetzentwurfes unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit kündbar. Auf diesen § 29 des Entw. wird in anderem Zusammenhang eingegangen. Der Rundfunk muß eine völlige Unabhängigkeit von fremdem Einfluß erstreben, ohne daß ihm diese Forderung als Stellungnahme gegen die Autoren gewertet werden kann. So überzeugend *Hille*: Sonderheft 1, S. 33.

¹⁵ Vgl. *J. Buser*: Radiorecht auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung (Referat für den Schweizer Juristentag 1932 in Rheinfelden). Basel: Helbing & Lichtenhahn 1932. Buser beschäftigt sich auf S. 187 f. mit der gesetzlichen Rundfunklizenz.

¹⁶ *Hoffmann*: Arch. Funkr. 1928, 586. Über die dualistische Theorie vgl. *Riezler*: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, S. 18 und die in Anm. 1 dortselbst genannten Schriftsteller. München und Berlin 1909.

III. Der Standpunkt der deutschen Literatur

Osterrieth hat sich bereits 1923 für ein System von Zwangslizenzen im künftigen Urheberrecht eingesetzt¹⁷, und zwar deshalb, weil man allgemein diejenigen Einschränkungen des Urheberrechts, die nicht schon aus der Natur der Sache fließen (z. B. Freigabe der Berichte der Verhandlungen politischer Körperschaften oder Freigabe der Einzelkopie zu Studienzwecken, der häuslichen Musikpflege) aufheben und durch die Zulassung von Zwangslizenzen ersetzen kann. Nach Meinung *Osterrieths* würde dadurch die Freigabe auf solche Fälle beschränkt, in denen tatsächlich ein öffentliches Interesse vorliegt, und zugleich die Wahrung der persönlichen Urheberrechtsinteressen sowie die Zahlung angemessener Vergütungen gewährleistet.

1925 befürwortete *Smoschewer* die Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz¹⁸. *Hoffmann* brachte dann eine eingehende Stellungnahme¹⁹, die er insbesondere im Arch. Funkr. 1929, 247 ff. vertiefte. In der zuletzt genannten Abhandlung sind von *Hoffmann* historische Entwicklungslinien und gesetzliche Lizenzen in den Urheberrechten der verschiedensten Länder der Welt nachgewiesen

¹⁷ GRUR 1923, 28. Auch *Hoffmann* sieht die Zukunft des Urheberrechts nicht in einer Fortbildung, einem weiteren Ausbau des Systems der ausschließlichen Befugnisse, sondern in einem System von gesetzlichen Lizenzen, «vermöge deren der Urheber die Summe aller wirtschaftlichen Verwertungsbefugnisse und die vollste Wahrung seines Urheberpersönlichkeitsrechts, die Allgemeinheit dagegen das Recht gewährleistet erhält, das veröffentlichte Werk ihres Volksgenossen auch kennenzulernen». So in Arch. Funkr. 1932, 361.

¹⁸ *Smoschewer* schreibt in der Jur. Rundschau 1925, 479: «Mit Recht machen die geistigen Urheber geltend, daß von allen an dem Arbeitserfolge des Rundfunks Beteiligten nicht gerade sie allein in finanzieller Beziehung leer ausgehen dürften» (damals war die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die die Rundfunksendung als eine «Verbreitung» erklärte, noch nicht bekannt). «Eine Vergütung wird ihnen daher in jedem Falle zuzubilligen sein. Dagegen fragt es sich, ob nicht überwiegende Interessen der Allgemeinheit dazu führen müssen, das Widerspruchsrecht der Urheber auszuschließen. Mit Recht weist *Neugebauer* (Funkrecht, S. 98) darauf hin, daß die Verbreitung durch Rundfunk eine hervorragend werbende Kraft für den Urheber hat. Eine Lösung wäre vielleicht in der Weise möglich, daß das Widerspruchsrecht schlechthin ausgeschlossen, für den Fall aber, daß eine Einigung über die Vergütung nicht zustande kommt, die Festsetzung einem abgekürzten Zwangsschiedsverfahren zugewiesen wird.»

¹⁹ GRUR 1926, 270. Ferner UFITA 1928, 158.

worden. Auf diese Ausführungen, die in der Formulierung einer gesetzlichen Rundfunklizenz in Deutschland gipfeln, sei nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Von *Marwitz* wurde in den Bl. f. Funkrecht 1927, 28 ff. die «Zwangslizenz im Funkrecht» ablehnend behandelt. *Marwitz* hat aber seine Auffassung geändert²⁰. Heute dürfte *Marwitz* mit *Neugebauer*²¹ zu nennen sein, da beide einer gesetzlichen Rundfunklizenz gegenüber den Autorengesellschaften zustimmen²².

*Baum*²³ vertritt aus wirtschaftlichen Erwägungen die Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz. *Magnus*²⁴ widerlegt die Einwendungen der Autoren in materieller (angemessene Vergütung!) und ideeller Beziehung (Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts).

1928 untersucht *Kopsch*²⁵ die gesetzliche Rundfunklizenz als Folgerung eines sozial-gebundenen Urheberrechts, während *Dencker* in seinen «Gedanken vor Rom»²⁶ die Notwendigkeit der gesetzlichen Rundfunklizenz als Ausgleich gegenüber der wirtschaftlichen Machtstellung der Autorenverbände betont.

*Reininger*²⁷ veröffentlichte 1929 einen Gesetzesvorschlag, der die gesetzliche Rundfunklizenz zugunsten der Sendegesellschaften normiert.

²⁰ Über die jetzige Auffassung von *Marwitz* vgl. Arch. Funkr. 1930. 521 f.; Funk 1931, Heft 16.

²¹ In seinem «Fernmelderecht mit Rundfunkrecht», 1929, S. 875.

²² Eine Lizenz nur gegenüber den Einziehungsgesellschaften könnte leicht zu einer Umgehung führen, indem beispielsweise der einzelne Urheber die Befugnis, «das Werk durch Rundfunk zu senden», nicht der Einziehungsgesellschaft überträgt, sondern selbständig – aber nach bestimmten Weisungen des Verbandes – geltend macht. Die Einziehungsgesellschaft ist nur Wirtschaftsorgan, rechtlich geht es um eine Urheberbefugnis.

²³ Wesen und Wirken der Zwangslizenz im Urheberrecht, Bl. f. Funkrecht 1927, 89 f., insbes. 102.

²⁴ Die Zwangslizenz im Rundfunk, Bl. f. Funkrecht 1927, 102 f.

²⁵ Arch. Funkr. 1928, 201 f. Da *Kopsch* als Vorsitzender in der «Genossenschaft Deutscher Tonsetzer» tätig war, dürfen seine Ausführungen, die die gesetzliche Rundfunklizenz in Wahrheit als eine Maßnahme zur sozialen Befreiung der schaffenden Künstler darstellen, besonderer Beachtung gewiß sein.

²⁶ Arch. Funkr. 1928, 198, 199.

²⁷ Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk, 1929, S. 62 f.

Im Nachtrag zu seinem «Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht», S. 10, wies *Elster* im Zusammenhang mit der Wertschätzung des Urheberrechts auf die gesetzliche Rundfunklizenz hin. Trotz gewisser Bedenken wegen der «Verwässerung der Einschätzung des Geistesgutsrechts» leugnet *Elster* nicht, daß die gesetzliche Rundfunklizenz dem Bildungs- oder Unterhaltungsbedürfnis der Allgemeinheit zugutekommt und ihr eine gewisse soziale Tendenz inne zu wohnen scheine.

1930 haben sich dann in dem von der «Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht» und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft veranstalteten öffentlichen Preisausschreiben über das «Recht der Allgemeinheit und des einzelnen im Rundfunk» alle drei Preisträger zugunsten einer gesetzlichen Rundfunklizenz ausgesprochen²⁸. Mit diesem, wegen seiner Einheitlichkeit auffallenden Ergebnis hat sich im Funkarchiv *Marwitz* beschäftigt²⁹ und wahrscheinlich deshalb seinen früher ablehnenden Standpunkt aufgegeben³⁰.

Im Frühjahr 1931 wird schließlich in der Rundfunkfachpresse eine öffentliche Diskussion über die gesetzliche Rundfunklizenz entfacht³¹. Sie sollte dazu dienen, auf die Bedeutung des Lizenzproblems für die Rundfunkhörerschaft hinzuweisen. In dieser öffentlich geführten Diskussion hat sich insbesondere Professor *Opet* in Kiel für die gesetzliche Rundfunklizenz eingesetzt³².

Neuestens hat in der deutschsprachigen Literatur *Buser* (Schweiz) in seinem «Radiorecht» die Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz befürwortet³³.

²⁸ Sonderheft 1 des Arch. Funkr. 1930: *Hille*, S. 27 f; *Pincus*, S. 129; *Dencker*, S. 141.

²⁹ Rundfunk und Zwangslizenz, Arch. Funkr. 1930, 521 f.

³⁰ *Hille* hatte sich eingehend mit der bisherigen Auffassung von *Marwitz* kritisch befaßt. *Hille*: a.a.O., S. 31 f.

³¹ Vgl. o. Anm. 1.

³² Funk 1931, Heft 19.

³³ Vgl. o. Anm. 15. «Der Schritt zur gesetzlichen Lizenz, wonach beide Parteien sich bei Nichteinigung dem Entscheid einer unparteiischen Behörde unterwerfen, ist nicht mehr groß und wäre heute unter gewissen Vorbehalten auch vom Standpunkt der Künstler, deren Interessen von mächtigen Organisationen wahrgenommen werden, annehmbar.» *Buser*: Radiorecht, S. 189.

Von sämtlichen eben genannten Autoren haben sich nur *Goldbaum*³⁴ und *Frey*³⁵ schlechthin gegen jede Art gesetzlicher Rundfunklizenz gewandt. Goldbaum tritt zwar nicht für denjenigen Urheber ein, der sein Werk der Öffentlichkeit (gestützt auf sein Recht) vorenthalten will³⁶, er fürchtet aber, daß man dem Urheber die Waffe des ausschließlichen Rechts im Wirtschaftskampf entwinden will, «ohne gleichzeitig ein anderes System zu errichten, das die geistigen Arbeiter sicherstellt». Diese Gedankenrichtung *Goldbaums* ist deshalb abwegig, weil zunächst der wirtschaftlich ebenbürtige Partner der Autorensgesellschaften geschaffen werden muß, ehe an eine noch größere Sicherstellung der Autorenverbände herangegangen werden kann. *Frey*³⁷ betont als einziger die in Deutschland angeblich vorhandene streng individualistische Gesetzgebung und Rechtsprechung, die mit der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz nicht zu vereinbaren sei. Diese Auffassung wird überzeugend durch die Ausführungen von *Opet* (Kiel) und *Kopsch*³⁸ widerlegt.

Die weitaus überwiegende Meinung der deutschen Literatur hat sich also zugunsten der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz ausgesprochen.

Im folgenden sollen einige Gesichtspunkte Erörterung finden, die bisher im Schrifttum nicht berücksichtigt sind.

³⁴ *Goldbaum*: Berner Übereinkunft, Einl. und Erl. zu Art. 11^{bis}. Ferner bei *Nipperdey* in seinen Ausführungen zu Art. 158 RV.

³⁵ Funk 1931, Heft 22.

³⁶ *Goldbaum*: Berner Übereinkunft. S. 69.

³⁷ *Frey* a. a. O.

³⁸ Funk 1931, Heft 19 u. 24.

IV. Zeitverhältnisse 1901 und 1932

Die Lizenzfrage hängt ab von der Struktur des gesetzlichen Urheberrechts³⁹. Von der gesetzlichen Gestaltung des Urheberrechts im Anfang des Jahrhunderts bis zum heutigen Entwurf läßt sich – nach meiner Auffassung – ein ausschlaggebender Blickpunkt gewinnen.

Das LUG vom 19. Juni 1901 schuf als dem Urheber allein zustehende Befugnis das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vortragsrecht (§ 11 Abs. 1). Ergänzend regelte das Gesetz über das Verlagsrecht mit gleichem Datum die Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Verleger bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes. Damit fanden die damals praktisch häufigsten Formen der Werkwiedergabe auch ihre gesetzliche Regelung. Vervielfältigen und verbreiten, – das bedeutete im Jahre 1901: durch Drucklegung der Öffentlichkeit zugänglich machen⁴⁰. Und derjenige, der diese Zugänglichmachung besorgte, nämlich der Verleger, wurde vom Gesetzgeber mit Rechten und Pflichten ausgestattet.

³⁹ «Wir müssen davon ausgehen, daß grundsätzlich die Willensbetätigung des einzelnen gerade auch auf dem Gebiete der geistigen Tätigkeit frei und ohne Schranken ist. Erst das literarische Urheberrecht setzt die Schranken und privilegiert den Urheber. Entsprechen aber die Schranken den wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen nicht, so müssen sie erweitert oder eingeengt werden, und zwar von dem, der sie gesetzt hat, dem Gesetzgeber ...» *Marwitz-Möhring*: Kommentar 1929, S. 102.

«Im Urheberrecht tritt jedoch der Gedanke, daß die Ausschließungsfunktion nicht weiter gehen soll als das Urheberinteresse, dessen Schutz sie dient, in den Vordergrund; daher erschöpft sich hier jene Funktion in dem ausschließlichen Vorbehalt bestimmter Befugnisse für den Urheber» (so *Riezler* a.a.O., S. 67). «Die Grenze des für den einzelnen bestellten gewerblichen Schutzrechts aller Art liegt dort, wo das Eigeninteresse mit dem Gesamtinteresse zusammenstößt ... Überall tritt der gleiche Grundgedanke hervor: das Recht sucht die Grenze festzusetzen, wo es erlaubt oder unerlaubt ist, das vorhandene Kulturgut zu benutzen, ohne dem materiellen Interesse des Schöpfers des Kulturguts zu enge Schranken zu ziehen. Es handelt sich dabei um eine Grenze nach beiden Seiten (wie bei jeder Grenze), also eine Grenze für und gegen das Eigeninteresse des Schöpfers des Geisteswerkes, zugleich eine Grenze für und gegen das Allgemeininteresse» (*Elster*: a.a.O., S. 15).

⁴⁰ «Der Gesetzgeber hatte bei Gewährung der ausschließlichen Verbreitungsbefugnis zweifellos nur die Form der Verbreitung im Auge, die in dem Vertrieb von Festlegungsexemplaren besteht; denn abgesehen von Aufführung, Vortrag und Mitteilung des wesentlichen Inhalts, durch die ja das Werk als solches auch verbreitet wird, worüber aber das Gesetz Sonderbestimmungen enthält, waren zur Zeit des Erlasses unseres Gesetzes andere Formen der Verbreitung nicht bekannt» (*Allfeld*: Kommentar, S. 143).

Im Verlagsgesetz wurde die Verteilung des Risikos erstrebt, die einerseits der Verleger übernimmt, wenn er das Werk druckt und zu verbreiten sucht, andererseits dem Autor ein angemessener Schutz zugebilligt, der sich – einmal im ganzen gesehen – auf die Herausgabe und das Honorar des Werkes bezieht. So glaubte der Gesetzgeber zu Beginn des Jahrhunderts die Rechtsstellung des Autors am besten sichern zu können⁴¹.

Die im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts neu auftauchenden technischen Wiedergabemittel zwangen den Gesetzgeber einerseits Erweiterungen, andererseits jedoch Einschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse vorzunehmen. So brachte das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 mit Änderungen vom Jahre 1910 (RGBl. 1910, 793) dem bildenden Künstler und dem Photographen gesetzlichen Schutz. Ferner trat am 22. Mai 1910 – im Zusammenhang mit der revidierten Berner Übereinkunft – die Novelle in Kraft, die zugunsten der Schallplattenindustrie eine mechanisch-musikalische Zwangslizenz im § 22 a normierte⁴².

Seit 1910 wurden im Urheberrecht keinerlei gesetzliche Änderungen mehr getroffen. Sie sollen jetzt erfolgen, weil «die neuen technischen Mittel, mit denen Werke der Literatur oder Kunst wahrnehmbar gemacht werden können, wie die Schallplatte, der Rundfunk, der stumme Film, der Tonfilm, der Lautsprecher usw. immer

⁴¹ «Für das Verlagswesen hat das bereits in Übung gewesene Recht, wie es sich durch Rechtsprechung und Wissenschaft auf Grund der Gepflogenheiten des angesehenen deutschen Verlagsgewerbes ausgebildet hatte, gemäß den Bedürfnissen des Buch- und Musikalienhandels zur Regelung im Gesetz geführt» (RGZ 107, 63). Vgl. *Hoffmann*: Das Verlagsrecht, Verlag Vahlen, Berlin 1925, Einl. und S. 13: «Das Verlagsrecht bedeutet somit die von der Rechtsordnung geschützte Dritten gegenüber mit den Rechtshilfen des Urhebergesetzes durchzusetzende und zu verteidigende Rechtsposition, die den Verleger in den Stand setzt, die von ihm durch den Verlagsvertrag übernommene Verpflichtung, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, vertragsgetreu durchzuführen.»

⁴² Über Gründe, Zusammenhänge und Folgerungen dieser Zwangslizenz, die kein Analogon zur gesetzlichen Rundfunklizenz darstellt, äußert sich eingehend *Baum*: Bl. f. Funkrecht 1927, 89 f. In anderer Beleuchtung wird der § 22a LUG von *Roeber* in Arch. Funkr. 1932, 42 f. gebracht (Frage der Aufführungsfreiheit von Schallplattenkonzerten im Rundfunk). Die Gestaltung der «Ammre» ist geschildert bei *Plugge-Roeber*: Das musikalische Tantiemerecht Deutschlands, Berlin 1930, S. 25, 26.

neue Rechtsfragen aufwerfen, auf die in den geltenden, zum Teil vor dieser technischen Entwicklung entstandenen Gesetzen keine klare oder befriedigende Antwort gefunden werden kann. Mit Rücksicht hierauf sind die Reformarbeiten eingeleitet worden»⁴³.

Was hat nun der Entwurf geschaffen? Statt zweier Gesetze – eins, gewiß. Auch wird das Streben dokumentiert: «nur die geistig oder künstlerisch schöpferische Tätigkeit als Grundlage des urheberrechtlichen Schutzes anzuerkennen, ferner die Rechtslage des Urhebers zu verbessern, so durch Festlegung seines *droit moral* sowohl dem Grundsatz wie seinen Auswirkungen nach, durch Beseitigung einer Reihe veralteter, dem Billigkeitsgefühl nicht mehr entsprechender Eingriffe in das Urheberrecht, durch Ausgestaltung seiner materiellrechtlichen Ansprüche und durch prozessuale Erleichterungen»⁴⁴.

Und nun der folgende, abschließende Satz der allgemeinen amtlichen Begründung: «Bei den neuen technischen Mitteln, die der Wiedergabe von Werken dienen, ist darauf Bedacht genommen worden, dem Urheber den ihm gebührenden Anteil am Gewinn zu sichern, gleichzeitig aber den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die bei den beteiligten Industrien und sonstigen Wirtschaftskreisen zutage getreten sind.» Damit wird ausgesprochen, daß man zwar «die beteiligten Industrien und sonstigen Wirtschaftskreise» zu Rate gezogen hat, daß man aber im Gesetzentwurf nirgends den seit Aufkommen des Rundfunks entstandenen Widerstreit der Interessen des Einzelurhebers und denen der Allgemeinheit zu lösen versucht hat. Man beachtet nicht die Zeitunterschiede des ersten und vierten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts.

Man beachtet nicht, daß es sich heute gar nicht mehr um die abschließliche Regelung der Bedürfnisse des Buch- und Musikalienhandels, der damaligen einzigen Form der Werkverbreitung, handelt. Man preßt aus den technischen Errungenschaften Film und Rundfunk neue Urheberrechtsbefugnisse⁴⁵, ohne zu bedenken, daß hier

⁴³ Amtliche Begründung des deutschen Gesetzentwurfs, S. 31.

⁴⁴ Amtliche Begründung, S. 32.

⁴⁵ Tantiemen bei der Herstellung und bei der Vorführung von Tonfilmen nach §§ 2, 13, 17 des Entw. Vgl. dazu die kritische Stellungnahme der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie e.V. Für den Rundfunk ist die Befugnis: «Das Werk durch

gar nicht ein Verleger, der gewerbsmäßig verbreitet, dem Urheber gegenübersteht, sondern – wie beim Rundfunk – ein Kulturfaktor, dessen letzte Aufgabe in staatlicher Vermittlung von Kulturwerten besteht. Nicht die privatwirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Verleger und Urheber, die einst 1901 geregelt wurde, kann als Muster dienen zum Ausgleich der Interessen Rundfunk – Urheber, sondern nur das Bewußtsein: zwischen dem Recht der Allgemeinheit, der Millionen-Rundfunkhörerschaft und dem Einzelinteresse des Urhebers muß der Gesetzgeber eine vernünftige und gerechte Lösung finden.

V. Staat – Urheber – Hörerschaft

Warum gerade der Rundfunk dieser Lösung bedarf, ergibt sich auch aus folgender Überlegung: in den ersten Oktobertagen d.J. teilte das Reichspostministerium durch Rundfunk mit, daß alle Aktien der Sendegesellschaften jetzt dem Reich zur Verfügung stehen. Damit seien die Voraussetzungen erfüllt, die zur Umwandlung der bisherigen Aktiengesellschaften in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung erforderlich waren.

Das Reich, – das also nunmehr neben dem Senderecht auch die Sendegesellschaften vollständig verwaltet, – ist, wenn der Entwurf Gesetz wird, gezwungen, die von ihm als Gesetzgeber geschaffene Befugnis des Urhebers: «das Werk durch Rundfunk zu senden», zurückzukaufen, und zwar zu Bedingungen, wie sie die Autorengesellschaften stellen⁴⁶. Das Reich hätte kein Rechtsmittel, die Urheber

Rundfunk zu senden» im § 13 statuiert. Diese Fassung erregt deshalb Bedenken, weil der Autor selbst die Sendung nicht veranstalten kann, da die Sendehoheit Reichssache ist. Im Entwurf hat man auf dem Umweg eines «Urheberzuschlages» die Lautsprecherantenne gemäß § 17 Abs. 2, § 48 eingeführt. Die herrschende deutsche Rechtsauffassung (vgl. mein «Hörerrecht», S. 269 f.), die zuletzt vom Reichsgericht bestätigt wurde – RGZ 136, 377 – ist (aus welchem Grunde?) unberücksichtigt geblieben. Dazu die Kritik *Hoffmanns* in Arch. Funkr. 1932, 365.

⁴⁶ Diese Möglichkeit wird sanktioniert im § 29 des Entw. Danach kann beispielsweise ein Vertrag, der zwischen der Einziehungsgesellschaft und der Rundfunkverwaltung besteht, wenn berechnete Interessen des Veräußerers wesentlich verletzt werden, – also z.B. die Nichtaufführung bestimmter Werke, – jederzeit durch Ausübung des Rück-

zur Verfunkung ihrer Werke gegen angemessene Vergütung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu zwingen. Die Rundfunkhörerschaft, für die die Sendung kultureller Werte bestimmt ist, hätte das Nachsehen. So decken sich bei der Frage der gesetzlichen Rundfunklizenz die Interessen des Reiches mit denen der Rundfunkhörerschaft, der Gemeinnutzen gegenüber dem Eigennutzen des Autors.

VI. «Enteignung» gemäß Art. 153 RV?

1. Auf die Bedeutung des Art. 153 RV im Zusammenhang mit der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz hat *Marwitz* hingewiesen⁴⁷. Art. 153 RV ist zu untersuchen, jedoch ist die gesetzliche Rundfunklizenz nicht «nur dann» zu gewähren, – wie *Marwitz* es will, – wenn der Nachweis geführt wird, daß 1. der Rundfunk dem Wohle der Allgemeinheit dient und 2. der Rundfunk seine Zwecke, soweit sie dem Wohle der Allgemeinheit dienen, ohne Gewährung der gesetzlichen Lizenz nicht erreichen kann. Diese beiden Voraussetzungen sind – neben anderen, wie der angemessenen Vergütung und der Tätigkeit von Gerichten beim Ausbruch von Streitigkeiten, – stets wegen der Fassung des Art. 153 zu prüfen. Bei der Erörterung der gesetzlichen Rundfunklizenz im Verhältnis zu Art. 153 RV ist aber von derjenigen Auslegung des Art. 153 auszugehen, die die Feststellung gestattet, daß bereits das Recht der Allgemeinheit in diesem Artikel der Reichsverfassung als verfassungsrechtlicher Grundsatz für das Gebiet des deutschen Rechts Anerkennung gefunden hat⁴⁸.

trittsrechts zur Auflösung gebracht werden. Die Rundfunkseite wäre dann gezwungen, neue Verträge unter ausschlaggebender Bestimmung der Autorenverbände einzugehen. Gegen die unklare und lückenhafte Regelung dieses Heimfallrechts im § 29 des Entw. wendet sich auch die Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie mit dem Antrage, entweder den Film von dem in § 29 vorgesehenen Rücktrittsrecht ausdrücklich auszunehmen oder aber die Bestimmungen des § 29 Abs. 1–4 vollständig zu streichen.

⁴⁷ Funk 1931. Heft 16.

⁴⁸ Ebenso *Hille*: Sonderheft I. S. 4.

Wenn aber dieses Recht der Allgemeinheit «Inhalt und Schranken» des Eigentums im Sinne des Art. 153 Abs. 1 bildet, so fällt die gesetzliche Rundfunklizenz nach meiner Auffassung unter den «Inhalt» des Eigentums, und ihre Normierung gehört deshalb nicht in ein solches Gesetz, das eine Enteignung im Sinne des Abs. 2 des Art. 153 RV bezweckt. Mit anderen Worten: die Gesetze, die den Eigentumsinhalt abgrenzen, gelten nicht ewig. Sie können geändert werden wie jedes Gesetz, insbesondere wenn der Inhalt im öffentlichen Interesse einzuengen ist, wie bei «Kürzungen der Befugnisse von Patentinhabern, von Urhebern literarischer und musikalischer Werke u. a.»⁴⁹. Ich bin deshalb der Auffassung, daß ein Urheberrechtsgesetz, welches in Deutschland die gesetzliche Rundfunklizenz einführen würde, zwar unter Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV fällt, weil es «Inhalt und Schranken» des Eigentums regelt, aber nicht unter Art. 153 Abs. 2. Die Voraussetzungen einer Enteignung sind dann überhaupt nicht mehr zu prüfen⁵⁰.

2. Sollte man jedoch dieser Auffassung nicht beitreten, so bleibt zunächst folgendes zu erörtern: gewöhnlich wird die «Enteignung» als Ausnahme der «Eigentumsgarantie» gegenübergestellt. Diese Deutung französischen, revolutionären Geistesgutes ist heute abzulehnen⁵¹. Vielmehr ist die Beschränkung des Eigentums dem Eigentum immanent oder – wie *Wolff* es formuliert⁵² –: «die Schutznorm über die Entschädigungspflicht bewirkt, daß im Enteignungsfall die Eigentumsgarantie in eine Eigentumswertsgarantie umgedeutet wird». Nach dieser Auslegung des Art. 153 RV («Eigentumswertsgarantie» statt «Enteignung») sind die Voraussetzungen des Art. 153 RV im einzelnen zu untersuchen.

⁴⁹ Zitat bei Martin Wolff: Reichsverfassung und Eigentum in der Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl. Tübingen: J. C. B. Mohr 1923, S. 8.

⁵⁰ Über den Unterschied von Gesetzen des Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 153 RV vgl. *Anschtz*: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1929, Anm. 9.

⁵¹ Vgl. *Martin Wolff*: a.a.O., S. 13. *Wolff* kennzeichnet es als «eine Erinnerung an die fast überall nachgebildete Formulierung der déclaration des droits de l'homme von 1789» und als «einen Überrest der liberalen Wirtschaftsauffassung, die am liebsten in der Zwangsenteignung eine freilich erlaubte «Verletzung» des Eigentums sähe».

⁵² a.a.O., S. 13 unter vorherigem Hinweis auf die Praxis des Schweizer Bundesgerichts.

3. Ist das Urheberrecht überhaupt dem von der RV gewährleisteten Eigentum zuzurechnen?

Die heute herrschende Meinung versteht unter «Eigentum» im Sinne des Art. 153 RV jedes private Vermögensrecht⁵³. Wenn auch die Natur des Urheberrechts umstritten ist⁵⁴, so dürfte unumstritten das Urheberrecht, – wenn auch nicht als abzulehnendes, sog. geistiges Eigentum – unter den weit zu fassenden Eigentumsbegriff des Art. 153 RV fallen.

4. Nur zum Wohle der Allgemeinheit kann eine Enteignung auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden (Art. 153 Abs. 2 S. 1). Daß gerade bei der gesetzlichen Rundfunklizenz dieses «Wohl der Allgemeinheit» – nämlich die deutsche Rundfunkhörerschaft – getroffen wird, kann heute nicht mehr zweifelhaft sein.

5. Unter dem Begriff der «Enteignung» versteht das Reichsgericht⁵⁵ alle, auch ohne Zweckbeziehung auf ein öffentliches Unternehmen erfolgenden staatlichen Eingriffe in das Eigentum oder

⁵³ *Wolff*: a.a.O., S. 3 («Forderung, Aktie, dingliches Recht, Urheberrecht»). Ferner *Triepel*: Goldbilanzverordnung usw. 1924, S. 16. *Anschütz*: Anm. zu Art. 153 RV. *Poetzsch-Heffter*: Reichsverfassung, 3. Aufl., S. 482. Ebenso – im Anschluß an *Wolff* – RGZ. 111, 320 f.; Bayr. Gerichtshof f. Kompetenzkonflikte in der Entsch. v. 13. Oktober 1927 (Bayr. Verwaltungsblatt 7 b, 57). *Stier-Somlo*: Verw.-Archiv 19, 49 f. Anderer Ansicht: *Scheicher* bei *Nipperdey*: Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, S. 203 f. *Köttgen, A.*: Grundprobleme des Wasserrechts, Jena 1925, S. 83 f. und ihm folgend *W. Hofacker*: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, 1926, S. 35 f. Auch *Ludwig Gebhard*: Kommentar zur RV 1932 ist ebenso wie *Schelcher* der Meinung, daß das «Eigentum» des Art. 153 RV nicht jedes private Vermögensrecht, sondern nur das Eigentumsrecht des § 903 und die sonstigen dinglichen Rechte an einer Sache, höchstensfalls alle absoluten Rechte treffe.

⁵⁴ «Als Recht besonderer Art nimmt das Urheberrecht im Rechtssystem am besten den Platz zwischen den Persönlichkeits- und den Vermögensrechten ein»: *Allfeld*: a.a.O., S. 21. Über die verschiedenen Theorien: Theorie des «Individual- oder Persönlichkeitsrechts» (*Gierke*), des «geistigen Eigentums» (*Dernburg* u.a.), des «Immaterialgüterrechts» (*Kohler, Osterrieth* u.a.) bei *Elster*: Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 1928, S. 19 f. *Elster* selbst vertritt die Theorie des «Geistesgutswettbewerbsrechts». – «Es handelt sich um mehrere Befugnisse, deren Summe den Inbegriff des Urheberrechts bilden. Urheberrecht ist ein Sammelbegriff juristischer Art»: *Goldbaum*: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 1922, S. 148. – *Marwitz-Möhring* stellen sich in ihrem Kommentar, S. 100, hinter RGZ 12, 51: «das Wesen des literarischen Urheberrechts entspricht dem eines subjektiven Rechts und dem eines absoluten Rechts». – «Urheberrechte sind absolute Rechte» – so *Riezler*: a.a.O., S. 8.

⁵⁵ U.a. RGZ 105, 253; 108, 252; 111, 226; 112, 191.

sonstige Privatrechte, während die überwiegende öffentlich-rechtliche Literatur⁵⁶ in Übereinstimmung mit *Otto Mayer*: Deutsches Verwaltungsrecht 2, 1924, 1 ff., die Enteignung als einen obrigkeitlichen Eingriff in das Eigentum des Untertanen auffaßt, um es ihm für ein öffentliches Unternehmen zu entziehen.

Da es sich bei der gesetzlichen Rundfunklizenz – wie oben mitgeteilt – um gemeinnützige Gesellschaften handelt, kann es auch an dem Begriff eines öffentlichen Unternehmens nicht mangeln. Die «Enteignung» bei der Einführung der gesetzlichen Rundfunklizenz bezweckt die Einschränkung der durch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts den Urhebern zugestandene Befugnis, das Werk durch Rundfunk verbreiten zu lassen, indem diese Befugnis unter gewissen Voraussetzungen auf die Rundfunksendegesellschaften übertragen wird⁵⁷.

6. Über eine angemessene Entschädigung und die gerichtliche Tätigkeit bei Streitigkeiten bestehen keinerlei Meinungsverschiedenheiten. Der Autor soll wirtschaftlich und in seinem Persönlichkeitsrecht gesichert sein, – nur soll er nicht als absoluter Herrscher dem Rundfunk gegenüberreten dürfen.

7. Der Abs. IV des Art. 153 RV bringt noch einmal all das zum Ausdruck, was zugunsten der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz spricht.

«Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.»

Hier ist die Pflicht zu sozial-sachgemäßer Rechtsausübung normiert. *Wolff*⁵⁸ liest aus dem Satz: «Eigentum verpflichtet» eine dop-

⁵⁶ Literaturangaben bei *Schelcher*: a.a.O., S. 249.

⁵⁷ Die Frage, ob jede Enteignung eine Übereignung zur Folge haben muß, so *Wolff*: a.a.O., S. 25, 27 (*Anschütz* hat in den letzten Auflagen die gleiche Auffassung aufgegeben), kann hier unerörtert bleiben, da das Problem anders als durch Übertragung der Befugnisse der Urheber auf die Sendegesellschaften nicht zu lösen ist. Eine Lizenz zugunsten der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft ist deshalb nicht zulässig, weil sie nicht sendet, sondern die jeweilige örtliche Sendegesellschaft.

⁵⁸ «Die dem Eigentum inwohnende oder doch ihm beigeordnete Pflicht zu sozial-sachgemäßer Ausübung ist altes germanisches Eigentum, besonders von *Otto Gierke* betont und für die Theorie des subjektiven Rechts verwertet und von Gesetzgebung und

pelte Verpflichtung des Berechtigten: einmal die Pflicht, das Recht auszuüben, wenn es dem öffentlichen Interesse entspricht, daß das Recht ausgeübt (und nicht stillgelegt) werde, und weiterhin die Pflicht, das Recht so auszuüben, wie es dem öffentlichen Interesse entspricht⁵⁹.

Das öffentliche Interesse aber erheischt es, daß die Werke der Urheber durch Rundfunk gesendet werden, und das öffentliche Interesse erheischt diese Verbreitung im Wege der gesetzlichen Rundfunklizenz⁶⁰.

VII. Der Art. 158 RV

Er stellt das Recht der Urheber unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches und wiederholt lediglich einen Grundsatz, der schon im alten Staatswesen im umfassendsten Maße anerkannt war⁶¹. Interessant ist nur, was *Goldbaum* in seiner Darstellung des Art. 158 bei *Nipperdey*⁶² vorträgt. Er beschäftigt sich da mit Art. 11^{bis} und der Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz in Deutschland. Der Abs. 2 des Art. 11^{bis} werfe den Abs. 1 um. «Immerhin», – so heißt es dann schließlich, – «enthält doch der 2. Absatz einen sozialen Gedanken, allerdings sehr blaß und kümmerlich hinter den Gittern der Enteignung, aber immerhin: den Gedanken des Anspruchs auf an-

Rechtsprechung in vielen Einzelanwendungen anerkannt worden.» So *Wolff*: a.a.O., S. 10.

⁵⁹ *Wolff*: a.a.O., S. 11.

⁶⁰ «Der Gedanke kommt zum Durchbruch, daß die Herrschaft des Eigentums sich nicht weiter erstreckt, als ein vernünftiges Interesse dies erfordert. Hier wird die Macht des Eigentums: mit der Sache nach Belieben zu verfahren, durch Einschränkungen des freien Gebrauchs mannigfach verengt und teilweise nahezu beseitigt. Hier offenbart sich aber auch die Fortdauer der deutsch-rechtlichen Anschauung, daß das Eigentum mit Pflichten durchsetzt ist): *Otto Gierke*: Deutsches Privatrecht Bd. 2, 347 f. Gierke handelt hier über das Eigentum und die begrenzten dinglichen Rechte. «Die Betrachtung des Rechts im ganzen darf nicht, – wie dies zum Teil die Römer taten, – einseitig von den Befugnissen ausgehen. Die Pflichten sind keineswegs bloß Ausflüsse, sondern Korrelate der Befugnisse und haben ihre selbständige Herkunft und Bedeutung»: *Gierke*: a.a.O. Bd. 1, 255.

⁶¹ *Anschütz*: Kommentar, Erl. zu Art. 158 RV.

⁶² *Nipperdey*: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung. Berlin 1930.

gemessene Entlohnung, einen Gedanken, den das neue deutsche Gesetz breiter und allgemeiner auszugestalten haben wird.»

Goldbaum hat nicht Unrecht behalten, – obwohl er diesen sozialen Gedanken als einziger entdeckt hat.

D. Gesetzesvorschlag

Aus wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Gründen wird unter Aufgabe der bisherigen Fassung des § 48 Entw. die Einführung einer gesetzlichen Rundfunklizenz in folgender Form befürwortet:

§ 48

Gesetzliche Rundfunklizenz

Abs. 1: Unter Wahrung der Bestandteile des Urheberrechts (§ 12) sind die Rundfunksendegesellschaften berechtigt, ein bereits erschienenes Werk gegen angemessene Vergütung durch Rundfunk zu senden.

Abs. 2: Streitigkeiten über die Verletzung von Bestandteilen des Urheberrechts (§ 12) sowie über die Höhe der Vergütung werden gemäß §§ 1025 ff. ZPO von einem Schiedsgericht geregelt.